

Geschäftsordnung

JBN-Landesstelle • Trivastraße 13 • 80637 München



§1 Bezeichnung

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz ist der Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V..

Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele sind in den Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in § 2 geregelt.

§3 JugendvertreterInnenversammlung

Die Zusammensetzung und Aufgaben der JugendvertreterInnenversammlung sind in den Richtlinien in § 6 Absatz (1) und (4) geregelt.

§4 Stimmrecht bei der JugendvertreterInnenversammlung

- (1) gemäß § 6 Absatz (4) h) besitzen nur Rede- und Antragsrecht
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind vor der Eröffnung der JugendvertreterInnenversammlung der Landesjugendleitung namentlich zu nennen.
- (3) Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eineN DelegierteN ist nicht zulässig.

§5 Einberufung der JugendvertreterInnenversammlung

Die Einberufung der JugendvertreterInnenversammlung ist in § 8 Absatz (3) und § 6 Absatz (3) der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz geregelt.

§6 Öffentlichkeit der JugendvertreterInnenversammlung

Die JugendvertreterInnenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß aufgehoben werden. Über den Verlauf nichtöffentlicher Beratungen ist Stillschweigen zu bewahren.

§7 Leitung der JugendvertreterInnenversammlung

Die JugendvertreterInnenversammlung wird von einer dreiköpfigen Versammlungsleitung geleitet, die nach der Feststellung der Beschlußfähigkeit gewählt wird. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung.

§8 Protokoll der JugendvertreterInnenversammlung

- (1) Die Landesjugendleitung benennt eineN ProtokollführerIn. Das Protokoll soll den Gang der Diskussion in wesentlichen Punkten festhalten: mindestens enthält es den Wortlaut der Anträge und der gefaßten Beschlüsse sowie alle Abstimmungsergebnisse.

- (2) Das Protokoll muß die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder enthalten, die Tagesordnung, sowie alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Es wird von einem Mitglied der Versammlungsleitung und von dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet.
- (3) Das Protokoll muß spätestens mit der Einladung zur nächsten JugendvertreterInnenversammlung verschickt werden.
- (4) Das Protokoll muß auf der nächstfolgenden JugendvertreterInnenversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden

§9 Beschlußfähigkeit

Nach der Eröffnung der JugendvertreterInnenversammlung stellt die Landesjugendleitung die Beschlußfähigkeit entsprechend § 24 Absatz (1) der Richtlinien fest.

Die JugendvertreterInnenversammlung ist nicht mehr beschlußfähig, wenn im Verlauf der Versammlung diese Mehrheit unterschritten wird. Und ein stimmberechtigtes Mitglied der JugendvertreterInnenversammlung die Beschlußfähigkeit feststellen läßt.

§10 Tagesordnung / Anträge

- (1) Die Landesjugendleitung erstellt die Tagesordnung. Anträge müssen 3 Wochen vor dem Termin der JugendvertreterInnenversammlung bei der Landesjugendleitung schriftlich eingereicht werden. Auf diese Frist ist in der Einladung, die 4 Wochen vor dem Termin der JugendvertreterInnenversammlung verschickt sein muß (§ 24 Absatz 1 der Richtlinien), hinzuweisen.
- (2) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten JugendvertreterInnenversammlung gesetzt, es sei denn, daß der/die AntragstellerIn eine besondere Dringlichkeit nachweisen kann. Über die Aufnahme solcher Tagesordnungspunkte ist gesondert abzustimmen.
- (3) Werden fristgerecht eingereichte Anträge aus Zeitgründen nicht behandelt, so werden sie auf die Tagesordnung der nächsten JugendvertreterInnenversammlung gesetzt.
- (4) Über die Tagesordnung, sowie über Änderungsanträge zur Tagesordnung läßt die Versammlungsleitung nach ihrer Wahl beschließen.

§11 Arbeitsbericht

Die Landesjugendleitung hat auf der Frühjahrs-JugendvertreterInnenversammlung einen Arbeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist nach Möglichkeit mit der Tagesordnung an die TeilnehmerInnen der JugendvertreterInnenversammlung zu versenden.

§12 Rede- und Antragsrecht, Worterteilung

- (1) Rede- und antragsberechtigt sind die TeilnehmerInnen der JugendvertreterInnenversammlung gemäß § 6 Absatz (4) der Richtlinien.
- (2) Die Versammlungsleitung führt eine Rednerliste, in der die Reihenfolge der RednerInnen in der Regel nach dem Eingang der Wortmeldungen festgelegt wird. Delegierte, die zum ersten Mal an der JugendvertreterInnenversammlung teilnehmen, werden bevorzugt behandelt.
Sofern es sachdienlich ist kann die Versammlungsleitung davon abweichen.
Die Redezeit wird generell auf 2 Minuten begrenzt.
Mitgliedern der Landesjugendleitung kann die Versammlungsleitung außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen.
- (3) AntragstellerInnen können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Antragsberatung das Wort verlangen.
Für den/die Antragstellerin gilt die generelle Begrenzung der Redezeit nicht.

§13 Beschlußfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Richtlinienänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird mit Stimmkarten.
- (2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens Wiederholung verlangt werden.
Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Versammlungsleitung fest.
- (3) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt er als angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung eines/r Gegenredners/in abzustimmen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit,
 - Antrag auf Ausschluß und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - Antrag auf Schluß der Debatte,
 - Antrag auf Schluß der Rednerliste,
 - Antrag auf Wiedereröffnung der Debatte,
 - Antrag auf Wiedereröffnung der Rednerliste,
 - Antrag auf Begrenzung und Verlängerung der Redezeit,
 - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 - Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - Antrag auf Vertagung der Sitzung.

Werden mehrere Anträge eines dieser Inhalte gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt.

Anträge auf Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen stimmberechtigten Mitgliedern der JugendvertreterInnenversammlung gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen.

Durch die persönliche Erklärung erhält der/die RednerIn Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen.

§16 Ausschüsse

- (1) Organe der Jugendorganisation können bei Bedarf zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse gemäß § 20 Absatz (3) der Richtlinien einsetzen, die ausschließlich beratende Funktion haben. Über die Ausschußsitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, das an die Leitung der jeweiligen Ebene weiterzuleiten ist. Über die Arbeit des Ausschusses ist dem berufenden Organ Bericht zu erstatten.
- (2) Die Tätigkeit des Ausschusses endet, wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist, oder wenn das berufende Organ seine Auflösung beschließt.

§17 Wahlen

- (1) Zur Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuß gewählt. Die Wahl erfolgt offen und in Sammelabstimmung.
Der Wahlausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen LeiterIn.
- (2) Der/die WahlleiterIn fordert die stimmberechtigten Mitglieder der JugendvertreterInnenversammlung auf, KandidatenInnen vorzuschlagen. Der/die WahlleiterIn befragt die vorgeschlagenen Personen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. EinE AbwesendeR kann gewählt werden, wenn dem/der WahlleiterIn eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß der/die Abwesende bereit ist, zu kandidieren und gegebenenfalls die Wahl anzunehmen.
- (3) Auf Antrag findet eine Personalbefragung und/oder -debatte statt. Im Rahmen einer Personalbefragung haben die Mitglieder der JugendvertreterInnenversammlung die Möglichkeit, Fragen zur Person und zum Programm an die KandidatenInnen zu stellen. Während der Personaldebatte können Mitglieder der JugendvertreterInnenversammlung Stellungnahmen zur Person und zum Programm der KandidatenInnen abgeben.
Während der Personaldebatte sind die KandidatenInnen redeberechtigt. Das Wort wird analog § 12 Absatz (2) der Geschäftsordnung vom Wahlausschuß erteilt.
- (4) Der/die WahlleiterIn führt die Wahl entsprechend § 24 Absatz (3) bis (7) der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz durch. Die LandesjugendleiterInnen sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. Auf Antrag kann bei den LandesjugendleiterInnen ohne festes Aufgabengebiet geheime Sammelwahl beschlossen werden.
- (5) Wahlberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder der JugendvertreterInnenversammlung.
- (6) Der/die WahlleiterIn gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen sind zu berücksichtigen.
Kommt im ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden BewerbernInnen mit den meisten Stimmen. Im dritten Wahlgang genügt dann die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, das von dem/der WahlleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§18 Geschäftsjahr (Haushaltsjahr)

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§19 Verfahren zur Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch die stimmberechtigten Mitglieder der JugendvertreterInnenversammlung geändert werden.

Diese Beschlüsse können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und geändert werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§20 Verteilung der Richtlinien und der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Organe der Jugendorganisation Bund Naturschutz erhält die Richtlinien der Jugendorganisation.

Die TeilnehmerInnen der JugendvertreterInnenversammlung erhalten die Geschäftsordnung.

§21 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.10.1998 in Kraft.